

Protokollauszug

aus der
29. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversamm-
lung der Landeshauptstadt Potsdam
vom 05.04.2017

öffentlich

**Top 5.7 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Oberbürgermeister
17/SVV/0187
geändert beschlossen**

Der Oberbürgermeister erklärt sich für befangen und nimmt an der Beratung und Abstimmung dieser Beschlussvorlage nicht teil.

Der dazu vorliegende Änderungsantrag der Fraktion Bürgerbündnis-FDP vom 27.02.2017 wurde in der Hauptausschusssitzung am 29.03.2017 **zurückgezogen**.

Der **Hauptausschuss** empfiehlt, der Vorlage **zuzustimmen**.

Ergänzungsantrag:

Der Stadtverordnete Dr. Scharfenberg beantragt namens der Fraktion DIE LINKE, den Beschlussvorschlag um folgenden Satz zu ergänzen:

Das Verhalten des Oberbürgermeisters ist zu missbilligen.

Abstimmung:

Die Ergänzung der Beschlussvorlage um den o.g. Satz wird

mit 23 Ja-Stimmen angenommen,

bei 17 Nein-Stimmen.

Die so geänderte Beschlussvorlage wird zur Abstimmung gestellt:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Menzel gegen den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam vom 20. Juni 2016 wird zurückgewiesen.

Das Verhalten des Oberbürgermeisters ist zu missbilligen.

Abstimmungsergebnis:

mit Stimmenmehrheit **angenommen**,

bei 2 Gegenstimmen und
einigen Stimmenthaltungen.



BESCHLUSS
der 29. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam am 05.04.2017

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Oberbürgermeister
Vorlage: 17/SVV/0187

Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Menzel gegen den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam vom 20. Juni 2016 wird zurückgewiesen.

Das Verhalten des Oberbürgermeisters ist zu missbilligen.

Abstimmungsergebnis:
mit Stimmenmehrheit **angenommen**,
bei 2 Gegenstimmen und
einigen Stimmenthaltungen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) nimmt der Oberbürgermeister Jann Jakobs nicht an der Beratung und Abstimmung teil. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss werden 2 Seiten beigelegt.

Potsdam, den 06. April 2017

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Stempel